

06.03.2023

## Kleine Anfrage 1485

der Abgeordneten Nina Andriesen und Thorsten Klute SPD

### **Lehrkräftemangel in der Ausbildung im Gesundheitsbereich – wie wirkt sich das BSG-Urteil aus?**

Mit dem Urteil B 12 /R 3/20 R des Bundessozialgerichts (BSG) vom 28.06.2022 wurde festgestellt, dass Honorarkräfte in der Ausbildung an einer Musikhochschule sozialversicherungspflichtig hätten beschäftigt werden müssen. Die Verhinderung möglicher prekärer Arbeitsbedingungen über Honorarkräfte und die Stärkung der Arbeitnehmerrechte sind ausdrücklich zu begrüßen. In Betriebsprüfungen seitens der Deutschen Rentenversicherung bei sozialen Trägern der Gesundheitsausbildung ist diese Entscheidung Grundlage für die Argumentation, dass auch die bisher auf Honorarbasis eingesetzten Ausbildungskräfte in diesem Bereich sozialversicherungspflichtig hätten beschäftigt werden müssen. Dieser Argumentation folgend könnten in Zukunft in Ausbildungsgängen mit Lehrplan bzw. in einem Unterrichts- und Schulbetrieb mit entsprechender Organisation keine Honorardozierenden mehr eingesetzt werden.

Die Auswirkungen, insbesondere mit Blick auf den Einsatz von Angehörigen der „freien Berufe“: Apotheker, Ärztinnen, etc. wären für die Bildungslandschaft landesweit massiv. Viele Ausbildungskräfte in diesem Bereich unterrichten nicht aus monetären, sondern häufig aus ideellen Beweggründen und sind insbesondere für soziale Träger nur deshalb finanzierbar, weil sie auf Honorarbasis arbeiten. Es steht zu befürchten, dass mit der Änderung der Beschäftigungsart ein erhöhter bürokratischer und finanzieller Aufwand für Dozierende wie auch Träger entsteht und damit ein massiver Einbruch in der Ausbildung von Fachkräften einhergeht.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Landesregierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In welchen Ausbildungsbereichen im Gesundheitsbereich werden Honorarkräfte eingesetzt? (Bitte nach Qualifikation der Honorarkräfte gliedern.)
2. Wie hoch ist der Unterrichtsanteil von Honorarkräften in den einzelnen Ausbildungsgängen?
3. Welche finanziellen und administrativen Veränderungen ergeben sich für Lehrkraft und Träger beim Wechsel von einem honorarbasierten in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die rechtlichen Auswirkungen des BSG-Urteils für den Einsatz von Honorarkräften in der Ausbildung im Gesundheitsbereich?

Datum des Originals: 06.03.2023/Ausgegeben: 06.03.2023

5. Wie plant die Landesregierung dem möglicherweise hieraus deutlich verschärften Lehrkräftemangel in der Ausbildung im Gesundheitsbereich entgegen zu wirken?

Nina Andrieshen  
Thorsten Klute